LANDESANSTALT FÜR MEDIEN NRW

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/2845

A12, A05

Landesanstalt für Medien NRW · Postfach 103443 · D-40025 Düsseldorf

Landtag Nordrhein-Westfalen
Ausschuss für Kultur und Medien
Herrn Oliver Keymis MdL

per E-Mail: anhoerung@landtag.nrw.de

Düsseldorf, 30. Juni 2020

SCHRIFTLICHE ANHÖRUNG ZUM ERSTEN MEDIENÄNDERUNGSSTAATSVERTRAG
HIER: STELLUNGNAHME DER LANDESANSTALT FÜR MEDIEN NRW

Sehr geehrter Herr Keymis,

wir bedanken uns im Namen des Landesanstalt für Medien NRW für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der schriftlichen Anhörung zum

Ersten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Erster Medienänderungsstaatsvertrag)
Antrag auf Zustimmung gemäß Artikel 66 Satz 2 der Landesverfassung
Drucksache 17/9831.

Die gemeinsame Stellungnahme des Vorsitzenden der Medienkommission und des Direktors der Landesanstalt für Medien NRW übersenden wir in der Anlage.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Werner Schwaderlapp
Vorsitzender der Medienkommission

Dr. Tobias Schmid
Direktor

Anlage: Stellungnahme zum Ersten Medienänderungsstaatsvertrag

SCHRIFTLICHE ANHÖRUNG DES AUSSCHUSSES FÜR KULTUR UND MEDIEN UND DES HAUPTAUSSCHUSSES

Stellungnahme der Landesanstalt für Medien NRW zur Zustimmung zum Ersten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Erster Medienänderungsstaatsvertrag), Drucksache 17/9831

1. Vorbemerkung

Die Landesanstalt für Medien NRW nimmt hiermit gerne die Gelegenheit wahr, zum vorgelegten Ersten Medienänderungsstaatsvertrag, zu dem die Zustimmung gem. Art. 66 Satz 2 der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen erfolgen soll, schriftlich Stellung zu nehmen.

2. Erhöhung des Rundfunkbeitrags

Der Erste Medienänderungsstaatsvertrag folgt in vollem Umfang dem Vorschlag der Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten, den diese den Landesregierungen und -parlamenten mit ihrem 22. Bericht im Februar 2020 unterbreitet hat. Das Verfahren zur Festsetzung der Höhe des Rundfunkbeitrags unter Einbeziehung der unabhängigen Expertenkommission KEF stellt – seit seiner Einführung mehrfach durch das Bundesverfassungsgericht bestätigt – die Erfüllung des verfassungsrechtlichen Anspruchs der Rundfunkanstalten auf eine dem Programmauftrag folgende bedarfsgerechte Finanzierung sicher. Zugleich wird im Interesse der Beitragszahler auf die Ausschöpfung von Einsparpotentialen im Sinne der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit hingewirkt.

Nicht zuletzt mit Blick auf die aufgrund der Finanzierungsgarantie ohnehin verfassungsrechtlich stark limitierten Möglichkeiten einer Abweichung vom Vorschlag der KEF nach unten ist es demnach zu begrüßen, dass die Regierungscheffinnen und –chefs der Länder die Beitragsempfehlung im Ersten Medienänderungsstaatsvertrag unverändert umsetzen möchten.

3. Weiteres Verfahren

Die Protokollerklärung Sachsen-Anhalts weist ihrem Wortlaut nach lediglich auf die Kompetenz der Legislativorgane der Länder im Beitragsfestsetzungsverfahren hin. Sie verweist jedoch tatsächlich auf die nicht abgeschlossene Willensbildung bezüglich des Ersten Medienänderungsstaatsvertrags im Landtag Sachsen-Anhalt. Nach Einschätzung der Landesanstalt für Medien NRW ist jedwede Verzögerung der dem Anspruch der

Rundfunkanstalten folgenden Beitragserhöhung – wie etwa durch ein für den Fall der ausbleibenden vollständigen Ratifizierung drohendes Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht – unbedingt zu vermeiden.

Dies gilt umso mehr, als dass die öffentlich geäußerten Einwände gegen die Beitragserhöhung sich nicht etwa auf die konkreten Bedarfsanmeldungen oder die Berechnungen der KEF beziehen, sondern vielmehr auf prinzipiellen auf den Umfang des Systems öffentlich-rechtlicher Rundfunk bezogenen Erwägungen fußen. Die staatsvertragliche Festsetzung der Beitragshöhe durch die Länderparlamente als letzter Schritt des Festsetzungsverfahrens sollte nicht mit seiner ersten Stufe, der Letztkonkretisierung des verfassungsrechtlichen Programmauftrags durch die funktionsadäquat staats- und gruppenfern ausgestalteten Rundfunkanstalten, verwechselt werden.